

DIE LINKE.

LANDESVERBAND BREMEN

Landessatzung

In der Fassung vom 27. September 2020

durch

Beschluss des 1. Landesparteitages der LINKEN Bremen am 13. Oktober 2007, geändert durch Beschluss des 2. Landesparteitages am 24.02.2008, geändert durch Beschluss des 4. Landesparteitages am 16.05. 2009, geändert durch Beschluss des 6. Landesparteitages am 10.04.2010, geändert durch Beschluss des 10.Landesparteitages am 15.04.2012, geändert durch Beschluss des 11.Landesparteitages am 11.11.2012 geändert durch Beschluss des 14. Landesparteitages am 28.06.2014, geändert durch Beschluss des 17. Landesparteitages am 14.11.2015, geändert durch Beschluss des 18. Landesparteitages am 23.04.2016, geändert durch Beschluss des 22. Landesparteitages am 27.05.2018, geändert durch Beschluss des 26. Landesparteitages am 27.09.2020.

1. Stellung der Partei

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) ¹Der Landesverband Bremen der Partei DIE LINKE ist ein Gebietsverband der Partei. ²DIE LINKE in der Bundesrepublik Deutschland. ³Sein Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Freie Hansestadt Bremen.

(2) ¹Der Landesverband führt den Namen DIE LINKE. Landesverband Bremen. ²Die Kurzbezeichnung lautet DIE LINKE.

(3) ¹Der Sitz des Landesverbandes ist die Stadt Bremen.

2. Die Mitglieder des Landesverbandes

§ 2 Mitglieder des Landesverbandes

(1) ¹Mitglied des Landesverbandes sind alle Mitglieder der Partei DIE LINKE, die im Lande Bremen wohnen und keinem anderen Landesverband der Partei DIE LINKE angehören, sowie Mitglieder, die sich dem Landesverband Bremen zuordnen und keinem anderen Landesverband angehören.

(2) ¹Jedes Mitglied muss von der Geschäftsstelle beziehungsweise von den Kreisvorständen die angemessene Möglichkeit bekommen, mit anderen Mitgliedern in Verbindung zu treten, vorausgesetzt, diese haben der Weitergabe ihrer Kontaktdaten zugestimmt

(3) ¹Alle Mitglieder tragen Verantwortung für den Umgang untereinander in der Partei. ²Alle Mitglieder haben die Aufgabe, dazu beizutragen, dass auf Augenhöhe miteinander umgegangen wird und gesellschaftliche Ungleichheits- und Diskriminierungsverhältnisse abgebaut werden. ³Sexismus, Rassismus, Ableismus und andere Diskriminierungsformen dürfen in der Partei keinen Raum haben. ⁴Das gleiche gilt für grenzüberschreitendes und psychisch/physisch gewaltvolles Verhalten. ⁵Alle Mitglieder haben die Aufgabe, sensibel und aufmerksam auf die Einhaltung dieser Grundprinzipien zu achten. ⁶Eine schwere Missachtung dieser kann in Einzelfällen ein Grund für einen Parteiausschluss sein.

§ 3 Mitgliedschaft im Kreisverband

(1) ¹Jedes Mitglied gehört dem Kreisverband an, in dem es mit erstem Wohnsitz gemeldet ist. ²Die Mitgliedschaft in einem anderen Kreisverband als dem des ersten Wohnsitzes ist nur mit Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes möglich. ³Der aufnehmende Kreisvorstand soll binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrages beim Kreisvorstand entscheiden. ⁴Entscheidet der Kreisvorstand nicht binnen sechs Wochen, gilt dies als Zustimmung. ⁵Bis zur Entscheidung verbleibt das Mitglied im Kreisverband des ersten Wohnsitzes.

⁶Für Mitglieder, die aus einem Kreisverband des Landesverbandes in einen Kreisverband eines anderen Landesverbandes ziehen und in ihrem bisherigen Kreisverband Mitglied bleiben wollen, gilt: ⁷Die Mitgliedschaft im bisherigen Kreisverband ist nur mit Zustimmung des bisherigen Kreisverbandes möglich. ⁸Der bisherige Kreisvorstand soll binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrages beim Kreisvorstand entscheiden.

⁹Entscheidet der Kreisvorstand nicht binnen sechs Wochen, gilt dies als Zustimmung. ¹⁰Bis zur Entscheidung verbleibt das Mitglied im bisherigen Kreisverband.

¹¹Bei Umzügen innerhalb des Landesverbandes kann das Mitglied die Zugehörigkeit zu seinem bisherigen Kreisverband beibehalten. ¹²Darüber ist der Kreisvorstand zu informieren.

(2) ¹Mitglieder, die außerhalb des Landes Bremen wohnen und Mitglied des Landesverbandes sind, wählen ihren Kreisverband mit Zustimmung des entsprechenden Kreisvorstandes.

§ 4 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Partei

(1) ¹Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne der Bundessatzung sind mit Mandat der Partei ausgestattete

- a) Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft,
- b) Deputierte in den staatlichen und städtischen Deputationen,
- c) Stadtverordnete in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven,
- d) Mitglieder der Ortsteilbeiräte,
- e) sachkundige Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen der Ortsteilbeiräte,
- f) Senatorinnen und Senatoren,
- g) Staatsrätinnen und Staatsräte,
- h) Mitglieder des Magistrats der Stadtgemeinde Bremerhaven,
- i) Aufsichtsräte und Beiräte öffentlicher Institutionen und Inhaberinnen und Inhaber weiterer Ämter.

(2) ¹Mit Ausnahme der unter Absatz 1 d) und e) genannten leisten die Mandatsträger/innen einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag an die Partei.

§ 5 Landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse

(1) ¹Als landesweit gilt ein Zusammenschluss, wenn er in mindestens der Hälfte der Kreisverbände Mitglieder hat und ihm mindestens 2 Prozent zuzüglich 10 Mitglieder des Landesverbandes angehören. ²Er muss ein bestimmtes Anliegen vertreten und kontinuierliche Arbeit leisten. ³Abweichend davon kann der Landesparteitag oder der Landesrat auch dann Zusammenschlüsse als landesweit anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.

(2) ¹Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand an. ²Der Landesrat oder der Landesparteitag erkennen den Zusammenschluss als landesweit an.

(3) ¹Im Rahmen des Finanzplanes können landesweiten Zusammenschlüssen Mittel für ihre politische Arbeit bereitgestellt werden.

(4) ¹Verstößt ein Zusammenschluss fortgesetzt gegen die politischen Grundsätze der Partei oder erheblich gegen die Bundessatzung oder die Satzung des Landesverbandes, so kann durch den Landesrat oder den Landesparteitag der Zusammenschluss aufgelöst werden. ²Gegen einen solchen Beschluss ist die Beschwerde des Zusammenschlusses bei der Landesschiedskommission zulässig. ³Die Landesschiedskommission ist gehalten, binnen drei Monaten zu entscheiden. ⁴Bis zu einer Entscheidung ruhen die Rechte des Zusammenschlusses.

§ 6 Mitgliederentscheide

(1) ¹Zu allen politischen Fragen in der Landespartei kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden.

²Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Landesparteitagsbeschlusses. ³Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Landesparteitag zuweist, hat das Ergebnis des Mitgliederentscheids empfehlenden Charakter.

(2) ¹Der Mitgliederentscheid findet statt

- a) auf Antrag von Kreisverbänden, die gemeinsam mindestens die Hälfte der Mitglieder repräsentieren,
- b) auf Antrag von 15 Prozent der Mitglieder des Landesverbandes
- c) auf Beschluss des Landesparteitages,
- d) auf Beschluss des Landesrates.

(3) ¹Die Antragsteller/innen legen durch die Antragsschrift den Inhalt und Wortlaut der Urabstimmung in Abstimmung mit dem Landesrat oder Landesvorstand fest.

(4) ¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes. ²Der der Urabstimmung zugrunde liegende Antrag ist Beschluss, wenn bei einer Beteiligung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landesverbandes eine einfache Mehrheit zustimmt.

(5) ¹Ein erneuter Mitgliederentscheid über dieselbe Angelegenheit kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren durchgeführt werden. ²Ein Mitgliederentscheid kann jedoch vor Ablauf von zwei Jahren durch eine Zweidrittel-Mehrheit eines Landesparteitages aufgehoben werden.

(6) ¹Die Kosten eines durch Kreisverbände initiierten Landesmitgliederentscheides tragen alle Kreisverbände gemeinsam, die der anders herbeigeführten alle Verbände gemeinsam.

(7) ¹Im Übrigen gilt die Ordnung der Bundespartei über Mitgliederentscheide.

3. Die Gliederung der Partei

§ 7 Kreisverbände

- (1) ¹Der Landesverband Bremen gliedert sich in Kreisverbände, wobei im Bereich der kreisfreien Stadt Bremen mehrere Kreisverbände bestehen können.
- (2) ¹Über die Um- und Neubildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Kreisverbänden entscheidet der Landesparteitag im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverbänden mit Ausnahme der Regelung §7 Absatz 8.
- (3) ¹Organe eines Kreisverbandes sind mindestens die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand. ²Der Vorstand von drei bis sechs Mitgliedern wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ³Zunächst sind die Sprecherin oder der Sprecher des Kreisverbandes sowie die Kreisschatzmeisterin oder der Kreisschatzmeister zu wählen. ⁴Die Kreisvorstände sind mit mindestens 50-prozentigem Frauenanteil zu wählen.
- (4) ¹Die Kreismitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Landesrates.
- (5) ¹Kreisverbände können sich durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung eine eigene Satzung geben. ²Satzung und Satzungsänderungen sind dem Landesvorstand unverzüglich anzuzeigen. ³Satzungsbestimmungen, die der Landes- oder Bundessatzung widersprechen, sind unwirksam.
- (6) ¹Die Kreisverbände regeln die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Ortsteilbeiräte und begleiten und unterstützen ihren Wahlkampf und ihre Arbeit in den Beiräten. ²Sie sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereichs, soweit durch die Bundes- oder Landessatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.
- (7) ¹Kreisverbände sind die kleinsten Gebietsverbände mit selbständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung.
- (8) ¹Kreisverbände oder deren Organe, die in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, die Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden. ²Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit. ³Dieser Beschluss muss auch das weitere Verfahren zur demokratischen Neukonstituierung regeln. ⁴Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt.
- (9) ¹Gegen einen Auflösungsbeschluss nach § 7 Absatz 8 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission. ²Bis zu deren Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit des Kreisverbandes ausgesetzt. ³Die Landesschiedskommission ist gehalten, binnen drei Monaten nach Antragsstellung zu entscheiden.
- (10) ¹Kreisverbände haben das Recht, sich in Ortsverbände zu gliedern.

§ 8 Ortsverbände

(1) ¹Zur Gründung eines Ortsverbandes sind mindestens neun Mitglieder eines Kreisverbandes erforderlich.

²Über die Anerkennung von Ortsverbänden entscheidet die Kreismitgliederversammlung.

(2) ¹Organe eines Ortsverbandes sind die Ortsverbandsmitgliederversammlung und der Ortsverbandsvorstand.

4. Die Organe des Landesverbandes

§ 9 Organe des Landesverbandes und der Gliederungen

(1) ¹Organe des Landesverbandes im Sinne des Parteiengesetzes sind der Landesparteitag, der Landesvorstand und der Landesrat.

(2) ¹Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe des Landesverbandes sind sinngemäß auch auf Organe der Kreis- und Ortsverbände anzuwenden, sofern die Landessatzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

4.1. Landesparteitag

§ 10 Aufgaben des Landesparteitages

(1) ¹Der Landesparteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes Bremen. ²Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.

(2) ¹Dem Landesparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:

- a) die politische Ausrichtung des Landesverbandes;
- b) das Landes- und das Wahlprogramm zur Bürgerschaft;
- c) die Satzung des Landesverbandes;
- d) die Landesfinanzordnung;
- e) die Entlastung des Landesvorstandes;
- f) eingereichte Anträge;
- g) Bildung und Auflösung von Kreisverbänden im Einvernehmen mit ihnen auf Antrag des Landesrates.

(2) ¹Darüber hinaus nimmt der Landesparteitag Stellung zur Arbeit der Bürgerschaftsfraktion auf Grundlage ihrer Berichte. ²Er entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen im Land Bremen.

(3) ¹Der Landesparteitag nimmt die Tätigkeitsberichte des Landesvorstandes, der Landesschiedskommission und der Landesfinanzrevisionskommission entgegen.

(4) ¹Der Landesparteitag wählt jeweils auf zwei Jahre:

- a. den Landesvorstand;
- b. die bremischen Mitglieder des Bundesausschusses;
- c. die Mitglieder der sechsköpfigen Landesschiedskommission und

- d. die Mitglieder der Landesfinanzrevisionskommission, die aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern besteht.

²Die Mitglieder der Kommissionen nach c) und d) dürfen keinem Vorstand der Partei angehören, nicht bei der Partei angestellt sein oder von der Partei sonst wie regelmäßige Bezüge erhalten.

(5) ¹Der Landesparteitag kann jederzeit mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Delegierten den Landesvorstand insgesamt oder einzelne Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes abwählen. ²Bei Abwahl des gesamten Landesvorstandes oder eines Mitgliedes des geschäftsführenden Landesvorstandes findet auf demselben Landesparteitag eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt. ³Ist die Abwahl nicht auf der Tagesordnung des Landesparteitages vorgesehen gewesen, ist auf der nächsten Tagung des Landesparteitages die Nachwahl durchzuführen. ⁴Im Falle der Abwahl des gesamten Landesvorstandes ist durch den kommissarisch weiterhin im Amt befindlichen geschäftsführenden Landesvorstand unverzüglich eine weitere Tagung des Landesparteitages mit Neuwahlen des Landesvorstandes einzuberufen.

(6) ¹Bei Rücktritt des gesamten Landesvorstandes ist unverzüglich ein außerordentlicher Parteitag für eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit einzuberufen. ²Der geschäftsführende Landesvorstand bleibt kommissarisch im Amt.

(7) ¹Für einzelne zurückgetretene Mitglieder des Landesvorstandes ist spätestens auf der nächsten ordentlichen Tagung des Landesparteitages für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages

(1) ¹Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:

- a) Delegierte aus den Kreisverbänden;
- b) Delegierte aus dem anerkannten Jugendverband.

Mindestens 80 Prozent aller Delegierten zum Landesparteitag müssen von den Kreisverbänden delegiert werden.

(2) Die Delegierten werden für zwei Kalenderjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember des Folgejahres gewählt. Ersatzdelegierte, die sie im Verhinderungsfall vertreten können, sind mit zu wählen. Die Wahl findet zwischen Juli und November vor Beginn der Amtszeit statt. Abweichend hiervon werden die Delegierten des Jugendverbandes in jedem Jahr gewählt.

(3) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesrat auf Vorschlag des Landesvorstandes in jedem zweiten März auf Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres beschlossen. Davon unbenommen bleibt, dass der Landesparteitag selbst mit satzungsändernder Mehrheit eine Neuwahl der Delegierten und eine Neufeststellung des Delegiertenschlüssels beschließen kann.

(4) ¹Die Delegierten der Gliederungen werden von den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände gewählt.

(5) ¹Die Delegiertenmandate werden wie folgt auf die Kreisverbände verteilt: ²Die Delegierten werden gemäß

den Mitgliederzahlen im Verfahren Sainte-Laguë/Schepers (Divisorverfahren mit Standardrundung) auf die Kreisverbände verteilt. ³Eine dabei errechnete ungerade Zahl wird um eins erhöht, so dass sich im Einzelfall die Anzahl der Delegierten aus den Gebietsverbänden erhöhen kann. ⁴Werden bei diesem Verfahren für einen Kreisverband weniger als vier Mandate errechnet, so erhält der entsprechende Kreisverband dennoch vier Delegierte.

(6) ¹Der anerkannte Jugendverband der Partei erhält zwei Mandate, für 40 Mitglieder erhält er vier Mandate, für 60 Mitglieder erhält er sechs Mandate, für 80 Mitglieder erhält er 8 Mandate. Bei 100 und mehr Mitgliedern erhält er 10 Mandate. ²Für die Ermittlung der Mandate teilt der Jugendverband der Landesgeschäftsstelle jedes Jahr im Februar seine Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres mit.

(7) ¹Bei Rücktritt oder Abwahl von Delegierten ist rechtzeitig vor dem nächsten Landesparteitag eine Nachwahl für den Rest der Periode durchzuführen. ²Eine Abwahl ist nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung des entsendenden Gebietsverbandes möglich, wenn sie in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt wurde.

§ 12 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages

(1) ¹Mindestens zweimal im Jahr findet ein ordentlicher Landesparteitag statt. ²Er sollte so gelegt werden, dass vor dem Bundesparteitag die Politik der Bundespartei beraten werden kann und Anträge dazu beschlossen werden können.

(2) ¹Der Landesparteitag wird vom Landesvorstand mit einer Frist von sechs Wochen durch schriftliche (postalische oder elektronische) Einladung der Delegierten, aller Mitglieder der Partei, des Jugendverbandes und der anerkannten Zusammenschlüsse einberufen. ²Vorläufige Tagesordnung, Tagungsort und -zeitpunkt sind beizufügen.

(3) ¹In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Parteitag auf Beschluss des Landesvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfrist einberufen werden. ²Die Abweichung von der Ladungsfrist ist in der Einladung zu begründen.

(4) ¹Ein außerordentlicher Landesparteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:

- a) durch mehrere Kreisverbände, die gemeinsam mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten;
- b) durch mindestens ein Viertel der Delegierten;
- c) durch mindestens ein Viertel der Mitglieder;
- d) durch den Landesrat.

²Außerordentliche Landesparteitage dürfen nur Anträge beraten, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. ³Beschlüsse über Satzungsänderungen sind auf außerordentlichen Landesparteitagen nicht möglich.

(5) ¹Anträge an den Landesparteitag können bis 21 Tage vor Beginn von Mitgliedern, Gliederungen, Zusammenschlüssen und Arbeitsgremien eingereicht werden. ²Sie werden sofort auf der Webseite der LINKEN Bremen veröffentlicht und an die Mitglieder ohne Internetanschluss nach Antragsschluss unverzüglich postalisch verschickt, so dass die Delegierten noch Gelegenheit haben, sich mit den Mitgliedern, die sie gewählt haben, zu beraten. ³Für außerordentliche Parteitage nach §12 Absatz 3 gilt eine verkürzte Frist von drei Tagen.

(6) ¹Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens zehn beschließenden Delegierten unmittelbar eingebracht werden, auf außerordentlichen Parteitagen nur, wenn sie unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. ²Sie bedürfen der Schriftform. ³Satzungsänderungen, Ab- und Neuwahlen sind über Dringlichkeits- und Initiativanträge nicht möglich.

⁴Dringlichkeitsanträge können nur Belange zum Gegenstand haben, die nach Antragsschluss eingetreten sind.

⁵Über die Behandlung von Dringlichkeits- und Initiativanträgen beschließt der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit.

(7) ¹Der Landesparteitag ist berechtigt, Anträge an den Landesvorstand oder den Landesrat zu überweisen.

(8) ¹Alle Mitglieder und Gastmitglieder des Landesverbandes haben auf Parteitagen Rederecht. ²Gästen kann es durch Beschluss der Versammlung erteilt werden.

(9) ¹Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung, die für die Dauer seiner Wahlperiode gilt.

(10) ¹Der Landesrat schlägt zur Vorbereitung des Parteitages ein Tagungspräsidium einschließlich der Protokollführung, eine Mandatsprüfungs-, eine Wahl- und eine Antragskommission vor, deren Aufgaben in der Geschäftsordnung zu regeln sind. ²Der Landesparteitag entscheidet über die Zusammensetzung dieser Gremien.

(11) ¹Beschlüsse des Parteitages sind schriftlich zu protokollieren, durch die Versammlungsleitung unverzüglich zu beurkunden und umgehend zu veröffentlichen.

4.2. Landesvorstand

§ 13 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) ¹Der Landesvorstand ist das politische Leitungsorgan des Landesverbandes.

(2) ¹Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:

- a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen, für die in der Landessatzung oder der Bundessatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, insbesondere die Verfügung über die im Finanzplan vorgesehenen Mittel;
- b) die Abgabe von Stellungnahmen des Landesverbandes zu aktuellen politischen Fragen;
- c) die Vorbereitung und Koordinierung von politischen Kampagnen des Landesverbandes;
- d) die Vorbereitung von Landesparteitagen und die Durchführung ihrer Beschlüsse;
- e) die Feststellung des Delegiertenschlüssels für den Landesparteitag;
- f) die Beschlussfassung über durch den Landesparteitag überwiesene Anträge;

- g) die Unterstützung der Kreis- und Ortsverbände sowie der landesweiten Zusammenschlüsse;
- h) die Entgegennahme der Bildungsanzeigen landesweiter Zusammenschlüsse;
- i) die aktive Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern innerhalb der Partei;
- j) die Vorbereitung von Wahlen;
- k) die Einberufung und Vorbereitung von Versammlungen zur Wahl von Kandidatinnen und Kandidaten sowie Listen zu öffentlichen Wahlen für den Bundestag und die Bürgerschaft;
- l) die Einreichung von Wahlkreisvorschlägen sowie Wahlbereichs- und Landeslisten zur Bürgerschaftswahl und zur Bundestagswahl.

²Der Landesvorstand unterhält für die Bewältigung seiner Aufgaben eine Landesgeschäftsstelle am Sitz des Landesverbandes.

§ 14 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes

(1) ¹Der Landesvorstand besteht aus zwölf vom Landesparteitag zu wählenden Mitgliedern, darunter die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

(2) ¹Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- a) einer Landessprecherin;
- b) einer/m Landessprecher/in;
- c) einer Landesschatzmeisterin oder einem Landesschatzmeister;
- d) einem/r stellvertretenden Landessprecher/in;

die vom Landesparteitag direkt gewählt werden.

(3) ²Die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes werden gemäß § 6 der Wahlordnung der Partei gemeinsam gewählt.

(4) ¹An den Sitzungen des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) die/der Vorsitzende der Bürgerschaftsfraktion bzw. die Vorsitzenden der Bürgerschaftsfraktion;
- b) die Bremer Abgeordneten des Bundestags und des Europaparlaments;
- c) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Landesverbandes und
- d) ein/e Vertreter/in des Jugendverbandes.

²Der Landesparteitag kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme bestimmen.

(5) ¹Der Landesvorstand wird für zwei Jahre gewählt.

(6) ¹Der Landesvorstand insgesamt kann nur auf Grund eines mit absoluter Mehrheit seiner gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses zurücktreten. ²In diesem Falle ist unverzüglich ein außerordentlicher Landesparteitag zur Neuwahl einzuberufen. ³Bis dahin bleibt der geschäftsführende Vorstand kommissarisch im Amt.

§ 15 Arbeitsweise des Landesvorstandes

- (1) ¹Der Landesvorstand regelt die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht sie parteiöffentlich bekannt.
- (2) ¹Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) ¹Er bestimmt zwei zeichnungsberechtigte Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand, die den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich vertreten und für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen können.
- (4) ¹Der geschäftsführende Landesvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 des BGB und erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. ²Er bereitet die Landesvorstandssitzungen vor, zu der die Landessprecher/innen in der Regel mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einladen.
- (5) ¹Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig.
- (6) ¹Der Landesvorstand kann zur Beratung und Unterstützung seiner Arbeit Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen einsetzen.
- (7) ¹Beschlüsse des Landesvorstandes sind schriftlich zu protokollieren und unverzüglich mitgliederöffentlich zu machen.

4.3. Landesrat

§ 16 Aufgaben des Landesrates

- (1) ¹Der Landesrat ist das höchste Organ der Landespartei zwischen den Landesparteitagen mit Konsultativ-Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand.
- (2) ¹Der Landesrat berät und beschließt insbesondere über
- a) grundsätzliche politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage der Landessatzung, von Beschlüssen des Landesparteitages oder auf Antrag des Landesvorstandes.
 - b) den jährlichen Finanzplan auf Vorschlag des Landesvorstandes;
 - c) Anträge, die an den Landesrat gestellt oder durch den Landesparteitag an den Landesrat überwiesen wurden;
 - d) Angelegenheiten, bei denen der Landesvorstand wegen ihrer politischen Bedeutung oder der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastungen eine Beschlussfassung des Landesrates für notwendig hält;
 - e) Kampagnen, deren Durchführung erhebliche finanzielle Mittel oder personelle Ressourcen des Landesverbandes oder der Kreisverbände binden;
 - f) den Delegiertenschlüssel zum Landesparteitag;
 - g) Anträge an den Landesrat zur Gründung oder Zusammenlegung von Kreisverbänden;
 - h) die Durchführung von Mitgliederentscheiden.

²Diese Entscheidungen des Landesrates sind für den Landesvorstand bindend.

§ 17 Zusammensetzung und Wahl des Landesrates

(1) ¹Dem Landesrat gehören mit beschließender Stimme an:

- a) mindestens 16 Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände mit beschließender Stimme;
- b) zwei Vertreter*innen des Landesverbandes der Linksjugend (solid) mit beschließender Stimme;
- c) drei Mitglieder des Landesvorstandes mit beratender Stimme;
- d) die Bremer Mitglieder des Bundespartei Vorstandes mit beratender Stimme;
- e) die Bremer Mitglieder der Bundestagsfraktion mit beratender Stimme;
- f) zwei Mitglieder der Bremer Bürgerschaftsfraktion DIE LINKE mit beratender Stimme.

(2) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände werden von den Kreismitgliederversammlungen gewählt. ²Die Verteilung der Mandate auf die Kreisverbände erfolgt entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise nach Hare-Niemeyer nach Vergabe eines doppelten Grundmandates auf die Kreisverbände. ³Je ein Mitglied darf dem jeweiligen Kreisvorstand angehören. ⁴Mitglieder des Landesvorstandes können nicht in den Landesrat gewählt werden.

(3) ¹Dem Landesrat können weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören. ²Die weiteren Mitglieder mit beratender Stimme werden auf Beschluss des Landesparteitages bestimmt.

(4) ¹Die Mitglieder werden längstens für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt.

(5) ¹Für die Mitglieder im Landesrat sind auch Ersatzmitglieder zu bestellen. ²Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand bis Mitte September jeden zweiten Jahres auf Grundlage der Kreismitgliederzahlen zum 30.06. desselben Jahres festgelegt. ³Erstmalig im Jahr 2014. ⁴Die Wahlen der Delegierten zum Landesrat finden in den Kreisverbänden im vierten Quartal des Vorjahres der Wahlperiode statt.

§ 18 Arbeitsweise des Landesrates

(1) ¹Der Landesrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zusammen.

(2) ¹Der Landesrat muss auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf Antrag mindestens eines Viertels der Landesratsmitglieder einberufen werden. ²Eine Begründung ist anzugeben.

(3) ¹Der Landesrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Präsidium, dem die Einberufung und Versammlungsleitung obliegen.

(4) ¹Der Landesrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Die Finanzen der Partei

§ 19 Die finanziellen Mittel der Partei

- (1) ¹Die finanziellen Mittel und das Vermögen der Landespartei werden durch den Landesvorstand sowie durch die Kreisvorstände nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundesfinanzordnung verwaltet.
- (2) ¹Der Landesverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. ²Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Bundesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt.
- (3) ¹Die Mitglieder des Landesverbandes entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung.
- (4) ¹Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

§ 20 Landesfinanzrat

- (1) ¹Der Landesfinanzrat berät alle grundsätzlichen Fragen der Finanzarbeit des Landesverbandes. ²Er bereitet grundsätzliche Entscheidungen zum Finanzkonzept, zur Finanzplanung und zum Finanzausgleich innerhalb des Landesverbandes vor.
- (2) ¹Der Landesfinanzrat setzt sich aus dem/der Landesschatzmeister/in und den Kreisschatzmeisterinnen und Kreisschatzmeistern zusammen.
- (3) ¹Der Landesfinanzrat ist gegenüber dem Landesparteitag, dem Landesvorstand und dem Landesrat antragsberechtigt. ²Er hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.

§ 21 Finanzrevisionskommission

- (1) ¹Der Landesparteitag wählt eine Landesfinanzrevisionskommission von mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern. ²Mitglieder der Landesfinanzrevisionskommission können nicht sein:
- a) Mitglieder von Vorständen;
 - b) Mitglieder des Bundesausschusses, des Landesrates oder entsprechender
 - c) Ausschüsse in Kreisverbänden;
 - d) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger derselben Ebene wie die entsprechende
 - e) Kommission;
 - f) Angestellte der Partei oder mit ihr verbundener Unternehmen bzw. Institutionen sowie
 - g) Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen.
- (2) ¹Die Landesfinanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit des Landesverbandes, gibt Empfehlungen und erstattet dem Landesparteitag jährlich Bericht. ²Sie unterstützt die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.

(3) Entsprechend § 21 Absätze (1) und (2) wählen die Kreismitgliederversammlungen Kreisfinanzrevisionskommissionen.

6. Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern

§ 22 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen

(1) ¹Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zur Bremischen Bürgerschaft ist ausschließlich der Landesvorstand befugt.

(2) ¹Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven ist ausschließlich der Kreisvorstand des Kreisverbandes Bremerhaven befugt.

(3) ¹Zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu den Beirätewahlen ist ausschließlich der entsprechende Kreisvorstand befugt.

§ 23 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zur Bremischen Bürgerschaft

(1) ¹Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (Wahlkreisvertreter/innen/versammlung).

(2) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Wahlkreisvertreter/innen/versammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.

(3) ¹Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste bzw. der Wahlbereichsliste erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder oder in einer besonderen Vertreterinnen und Vertreterversammlung (Landesvertreter/innen/versammlung oder Wahlbereichsvertreter/innen/versammlung).

(4) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Landesvertreter/innen/versammlung oder Wahlbereichsvertreter/innen/versammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der im Land/im Wahlbereich wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

§ 24 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften

¹Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und die Beirätewahlen sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes.

7. Schieds- und Schlichtungskommissionen

§ 25 Landesschiedskommission

(1) ¹Der Landesparteitag wählt eine Landesschiedskommission mit sechs Mitgliedern. ²Die Mitglieder der Landesschiedskommission dürfen keinem Vorstand der Partei angehören, in keinem Dienstverhältnis zur Partei stehen und von der Partei keine regelmäßigen Einkünfte beziehen. ³Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) ¹Die Landesschiedskommission arbeitet auf Grundlage der Schiedsordnung der Partei. ²Sie erstattet dem Landesparteitag Bericht.

(3) ¹Kreisverbände können gemäß Bundessatzung auch mit anderen Kreisverbänden gemeinsam Schlichtungskommissionen bilden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Übergangsbestimmungen -gestrichen-

§ 27 Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Landessatzung wurde am 13.10.2007 auf dem ersten Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Bremen verabschiedet. ²Sie tritt am 13.10.2007 in Kraft.

(2) ¹Änderungen dieser Satzung müssen vom Landesparteitag mit einer satzungsändernden Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder durch Mitgliederentscheid beschlossen werden. ²Änderungen werden ab Zeitpunkt des Beschlusses wirksam. ³Die Finanzordnung kann vom Landesparteitag mit einer absoluten Mehrheit beschlossen und geändert werden.

(3) ¹Für Gegenstände, die in der Landessatzung nicht geregelt werden, ist die Bundessatzung sinngemäß anzuwenden. ²Satzungsbestimmungen, die der Bundessatzung widersprechen, sind ungültig. ³Im Übrigen bleibt die Landessatzung gültig.